

Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten am EPA

Erläuterungen



Inhalt

1.	Einführung	3
2.	Hintergrund	4
2.1.1	Datenschutzrahmen des EPA	4
3.	Definitionen und Bestimmungen der EPA DSV	5
3.1	Übertragung personenbezogener Daten	5
3.2	Übermittlung personenbezogener Daten	8
3.3	Ausnahmen	10
3.4	Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht	12
3.4.1	Die Datenübermittlungen kennen	12
3.4.2	Auswahl der eingesetzten Übermittlungsinstrumente	13
3.4.3	Neubewertung der Situation in angemessenen Abständen	14
4.	Schlussbemerkungen	14

1. Einführung

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedingungen für die Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten durch das Europäische Patentamt (EPA) gemäß den Datenschutzvorschriften des Europäischen Patentamts (EPA DSV) veröffentlicht das Datenschutzbüro vorliegende Erläuterungen, die darlegen, wie die Vorschriften und Anforderungen in Artikel 8, 9 und 10 EPA DSV auszulegen und anzuwenden sind.¹

Das EPA muss unablässig personenbezogene Daten an Empfänger übermitteln oder übertragen. Zu diesen gehören Behörden² im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), nationale Ämter für geistiges Eigentum, private Einrichtungen (Datenverantwortliche oder Auftragsverarbeiter³) inner- oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Behörden von Drittländern oder internationale Organisationen.⁴ Im Rahmen des Tagesgeschäfts des Amts kann es aus verschiedenen Gründen erforderlich sein, personenbezogene Daten zu "teilen"⁵, etwa im Zuge von Patenterteilungs- oder damit verbundenen Verfahren, internationalen Kooperationsaktivitäten, Kontakten mit ausländischen Behörden, der Auslagerung von Aufgaben an externe Dienstleister inner- oder außerhalb des EWR oder der Nutzung grenzüberschreitender Dienste bei der Bereitstellung bestimmter Dienste für die Bediensteten.

Das vorliegende Dokument gibt einen Überblick über das Übermittlungs- und Übertragungskonzept gemäß den EPA DSV sowie die entsprechenden Anforderungen sowohl für das Amt als Datenexporteur als auch die verschiedenen Arten von Empfängern als Datenimporteuren. Darüber hinaus liefert es technische Erläuterungen zu den einschlägigen Konzepten und Grundsätzen sowie Praxisempfehlungen zu den erforderlichen Bedingungen und Garantien zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogenen Daten betroffener Personen.

Außerdem soll das Dokument darlegen, wie die einschlägigen Bestimmungen der EPA DSV durch die Einbettung eines risikobasierten Ansatzes⁶ als Orientierung für eine sorgfältige Analyse und Bewertung der Umstände, Besonderheiten und Risiken dienen, und beinhaltet verschiedene Anweisungen, Maßnahmen und Garantien, um betriebliche Anforderungen effizient zu erfüllen und

¹ Sofern nicht ausdrücklich anders definiert, gilt das vorliegende Dokument mutatis mutandis ebenso für die Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats (CA DSV) und die Datenschutzvorschriften des Engeren Ausschusses (SC DSV), Artikel 12 (5) AC DSV, Artikel 13a (1) der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses.

² Unter "Behörde" sind öffentliche Einrichtungen im Hoheitsgebiet des EPÜ sowie von Drittländern und internationalen Organisationen zu verstehen. Insbesondere in Drittländern werden Form und Status von "Behörden" durch das jeweilige nationale Recht definiert. Zu Behörden zählen staatliche Behörden aller Ebenen (z. B. nationale, regionale und lokale Behörden), doch auch andere Einrichtungen öffentlichen Rechts (z. B. Exekutivbehörden, Universitäten, Krankenhäuser etc.) können umfasst sein.

³ Gemäß der Definition der EPA DSV zählen vielfältigste Akteure zu Auftragsverarbeitern: "natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder jede andere Stelle". Damit kann grundsätzlich jeder die Rolle des Auftragsverarbeiters übernehmen. Hierbei kann es sich um eine Organisation wie auch Einzelpersonen handeln.

⁴ "Internationale Organisation" bezeichnet jede dem Völkerrecht unterliegende Organisation mit den ihr unterstellten Organen oder jede andere Einrichtung, die durch eine oder basierend auf einer Vereinbarung zwischen zwei Staaten gegründet wurde. Zu beachten ist hierbei, dass gemäß den EPA DSV bestimmten, im EPÜ erwähnten internationalen Organisationen, etwa dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (VGIAO), beim Amt ein besonderer Status zukommt. Ihnen widmet das Datenschutzbüro daher im Zusammenhang mit der Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten eine eigene, gesonderte Rechtsanalyse. Darüber hinaus bleiben völkerrechtliche Bestimmungen, etwa zu Vorrechten und Immunitäten anderer internationaler Organisationen, von der Anwendung der EPA DSV unberührt.

⁵ Offenlegung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, einschließlich der Verarbeitung im Auftrag einer anderen Stelle, sowie die Gewährung von Zugang und der Zugang zu personenbezogenen Daten.

⁶ Artikel 4 (1) EPA DSV.

zugleich Risiken vorzubeugen und sie abzumildern und um den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen dem EPA und den verschiedenen Empfängern unter anderem nach den Kriterien der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit des Schutzes sowie den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen.

2. Hintergrund

Durch die Bestrebungen des Amts, neue Technologien einzuführen, Kooperationen auszubauen und das europäische Patentsystem zu erweitern, verstärkt sich unweigerlich der "grenzüberschreitende"⁷ Datenaustausch.

Dieser intensivierte Austausch ist nicht nur den Amtsangehörigen zuträglich, die von den Vorteilen der größeren Synergien und dem stärkeren Fokus des Amts auf Kooperationen profitieren, sondern macht auch der breiten Öffentlichkeit Patentwissen und -informationen besser zugänglich und erweitert die Zusammenarbeit mit Partnern und Stakeholdern.

Der freie Verkehr, die Zugänglichkeit und Verbreitung von Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) über Ländergrenzen hinweg sind heute wichtige Treiber der Weltwirtschaft. Das externe Teilen von Daten ermöglicht dem EPA und seinen Partnern, Stakeholdern und Nutzern den Zugang zu den besten verfügbaren Technologien und Dienstleistungen unabhängig vom Standort dieser Ressourcen.

2.1.1 Datenschutzrahmen des EPA

Die EPA DSV stecken den Datenschutzrahmen des EPA weitestmöglich in Einklang mit den Prinzipien und Grundanforderungen weltweiter Best Practices im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten ab, darunter die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und die Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-DSVO).

Die EPA DSV sind auf dem neuesten Stand datenschutzrechtlicher Entwicklungen, wobei ihr risikobasierter Ansatz das Amt unterstützt, die Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten kontinuierlich machbar und gleichzeitig vorschriftskonform zu gestalten. Sie definieren den Grundsatz eines angemessenen Schutzes, der insbesondere bei internationalen Datenströmen Anwendung findet, und legen dar, wie das Schutzniveau von öffentlichen oder privaten Einrichtungen im EWR, Drittländern⁸ oder internationalen Organisationen zu bewerten ist, welche Pflichten dem Datenverantwortlichen und anderen Beteiligten zukommen und welche Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss das EPA Daten an externe Einrichtungen übertragen und

⁷ "Grenzüberschreitend" ist im Rahmen des vorliegenden Dokuments im Sinne von "außerhalb der Europäischen Patentorganisation" zu verstehen.

⁸ Die EPA DSV verstehen unter "Drittländern" andere als die Vertragsstaaten des EPÜ (Artikel 3 (1) u) EPA DSV). Für das "Teilen" (einschließlich Zugang) personenbezogener Daten mit privaten Einrichtungen ist ebenfalls Artikel 8 (5) EPA DSV ("Soll die Verarbeitung von einer im Auftrag des Verantwortlichen hinzugezogenen privaten Einrichtung durchgeführt werden, so dürfen personenbezogene Daten ... vom Amt innerhalb des Gebiets des Europäischen Wirtschaftsraums nur im Einklang mit diesen Vorschriften und den in den Artikeln 30 und 31 dieser Vorschriften dargelegten Bedingungen übertragen werden") zu berücksichtigen.

übermitteln. Dazu gehören Übertragungen und Übermittlungen an die externen Führungsgremien des EPA, nationale und internationale Behörden sowie andere Ämter für geistiges Eigentum im Zuge des regelmäßigen Datenaustauschs innerhalb des europäischen und internationalen Patentsystems. Mit dem Datenschutzrahmen des EPA werden diese Datenübermittlungen erleichtert und zugleich die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen geschützt.

Im Rahmen der amtlichen Tätigkeiten des Amts, mit dem es durch die Rechtsvorschriften der EPO⁹ betraut ist, unterliegt das Amt rechtlichen Verpflichtungen oder Anforderungen zur rechtmäßigen Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt – darunter Erfordernisse in Bezug auf die Verwaltung und Arbeitsweise des Amts –, um die personenbezogenen Daten seiner Bediensteten, Nutzer, Stakeholder und Partner zu verarbeiten und mit ihnen zu nutzen.

Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen haben gemäß Artikel 2 des [Beschlusses des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren](#)¹⁰ die Bestimmungen des EPÜ, einschließlich seiner Ausführungsordnung und aller anderen danach geltenden Bestimmungen, sowie des PCT, einschließlich seiner Ausführungsordnung und aller anderen danach geltenden Bestimmungen und eingeführten Praktiken, Vorrang vor den DSV.

3. Definitionen und Bestimmungen der EPA DSV

3.1 Übertragung personenbezogener Daten

Artikel 3 (1) s) EPA DSV versteht unter der Übertragung personenbezogener Daten die *"Offenlegung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung personenbezogener Daten, beispielsweise durch Gewährung des Zugangs, für einen Beteiligten innerhalb der Europäischen Patentorganisation oder für ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum oder eine sonstige Behörde eines Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens unter den in Artikel 8 festgelegten Voraussetzungen"*.¹¹

⁹ "Rechtsvorschriften der EPO" bezeichnet das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) bzw. seine Bestandteile (z. B. das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten), internationale Vereinbarungen und Abkommen wie den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und alle danach geltenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf das europäische Patenterteilungsverfahren gemäß Artikel 4 (3) EPÜ und verbundene Verfahren. Diese Definition (aus Artikel 3 (1) y) DSV) umfasst die Vorschriften für die Veröffentlichung von Patentanmeldungen, Patenten und damit zusammenhängenden Informationen, die Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten, die Akteneinsicht und Ausschlüsse von der Akteneinsicht, die Kommunikation mit Beteiligten, Korrekturen und Berichtigungen, den Informationsaustausch mit anderen Patentämtern und Behörden und Disziplinarverfahren gegen zugelassene Vertreter sowie andere vom Präsidenten des Amts getroffene rechtliche Vereinbarungen, vom Verwaltungsrat erlassene Vorschriften und Rechtsakte sowie Rundschreiben, Kommuniqués und alle sonstigen vom Präsidenten des Amts oder vom Präsidenten der Beschwerdekammern genehmigten oder erlassenen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus ist das EPA, wenn es als Anmeldeamt und internationale Behörde nach dem PCT tätig ist, zuerst an den PCT-Rechtsrahmen gebunden, der aus dem PCT, dessen Ausführungsordnung und dem einschlägigen Sekundärrecht besteht, also den Verwaltungsvorschriften, den Richtlinien für Anmeldeämter und den Richtlinien für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung.

¹⁰ [ABL. EPA 2021, A98](#).

¹¹ Wenn das EPA Daten an andere Empfänger übermittelt, muss es zusätzlich prüfen, ob diese Empfänger ein angemessenes Schutzniveau und angemessene Garantien bieten.

Das Amt muss berücksichtigen, dass es im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeiten, die ihm von den Rechtsvorschriften der EPO, einschließlich der Rechtsvorschriften aus Vereinbarungen über bi- oder multilaterale Amtshilfe mit öffentlichen Einrichtungen des EPÜ oder Ämtern für gewerbliches Eigentum, übertragen werden, oder bei der Auslagerung von Aufgaben an Dienstleister zur Übertragung personenbezogener Daten kommen kann.

Artikel 8 EPA DSV regelt die Übertragung personenbezogener Daten an Behörden im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des EPÜ und an Ämter für gewerbliches Eigentum von Vertragsstaaten. Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und Patentämter von Vertragsstaaten des EPÜ übertragen werden, damit das EPA und/oder die Empfänger ihre jeweiligen Aufgaben und Pflichten wahrnehmen können. Der Empfänger weist nach, dass die Übertragung der personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck erforderlich ist, der sich aus den Verpflichtungen des Amts zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergibt. In Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen betroffener Personen beeinträchtigt werden könnten, muss der Verantwortliche nachweisen, dass die Übertragung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

Veranlasst das EPA eine Übertragung personenbezogener Daten an öffentliche Einrichtungen, muss es die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Übertragung in Bezug auf ihre(n) Zweck(e) unter Anwendung der Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nachweisen.¹²

In Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht (Artikel 4 (1) EPA DSV) muss das Amt bei Übertragungen personenbezogener Daten an Empfänger, bei denen es sich nicht um Angehörige des Verantwortlichen, sondern Behörden oder Ämter für gewerbliches Eigentum in einem Vertragsstaat des EPÜ handelt, prüfen, ob die betreffenden personenbezogenen Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Empfängers erforderlich sind. Auf den Antrag auf Übertragung personenbezogener Daten seitens eines Empfängers hin muss das EPA insbesondere das Vorliegen eines einschlägigen Grunds für die rechtmäßige Verarbeitung – einschließlich der Übertragung und/oder Bereitstellung – personenbezogener Daten bestätigen sowie die Zuständigkeit des Empfängers prüfen. Das Amt muss darüber hinaus die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenübertragung vorläufig analysieren. Bei Zweifeln an der Notwendigkeit sind weitere Informationen vom Empfänger einzuholen. Der Empfänger stellt sicher, dass die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten im Nachhinein überprüft werden kann.

Um angemessene Garantien als Übertragungsinstrumente zu verankern, sind bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen in durchsetzbare Rechtstexte, etwa Absichtserklärungen oder Verwaltungsvereinbarungen, aufzunehmen. Bei diesen kann es sich um bi- wie multilaterale Rechtstexte handeln.

¹² Das Datenschutzrecht versteht unter "Notwendigkeit" statt eines rein abstrakten Rechtsbegriffs vielmehr ein faktenbasiertes Konzept, das es neben dem rationalen und konkreten Zweck, der durch die Übertragung erreicht werden soll, angesichts der fallspezifischen Umstände zu berücksichtigen gilt. Die Übertragung muss stets verhältnismäßig und mit den notwendigen Garantien erfolgen, sodass ausschließlich angemessene, relevante und für die Erreichung des Zwecks absolut notwendige Daten offengelegt werden und die Verhältnismäßigkeit gewährleistet und nachweisbar ist.

Der Verantwortliche muss darüber hinaus die erforderliche Datenschutzdokumentation (Aufzeichnungen über die die Übertragung personenbezogener Daten umfassenden Verarbeitungen und Datenschutzerklärung) bereitstellen, damit die betroffenen Personen vorschriftsmäßig über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.

Im Zusammenhang mit der Auslagerung von Aufgaben an Dienstleister betrachten die EPA DSV auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Einrichtungen im EWR im Auftrag des EPA als Übertragung. Soll die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter mit Sitz im EWR erfolgen, so dürfen personenbezogene Daten vom Amt im Einklang mit den EPA DSV und den in den Artikeln 30 und 31 EPA DSV dargelegten Bedingungen übertragen werden. Die Bedingung gilt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der EWR ein der Sache nach zu dem des EPA gleichwertiges Datenschutzniveau gewährleistet.

Der Dienstleister (Auftragsverarbeiter) darf die Daten ausschließlich gemäß den Weisungen des EPA verarbeiten. Die Weisungen des EPA können einen gewissen Ermessensspielraum dazu beinhalten, wie die Interessen des Verantwortlichen bestmöglich zu wahren sind, sodass der Auftragsverarbeiter die geeignetsten technischen und organisatorischen Mittel wählen kann.¹³ Setzt sich der Auftragsverarbeiter jedoch über die Weisungen des EPA hinweg und beginnt, eigene Zwecke und Mittel für die Verarbeitung festzulegen, verstößt er damit gegen die EPA DSV. Der Verstoß gegen die Weisungen des Datenverantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter wird geahndet. Insbesondere kann der Auftragsbearbeiter haftbar gemacht oder mit Bußgeld belegt werden, wenn er die Verpflichtungen des Amts nicht erfüllt oder sich über die rechtmäßigen Weisungen des EPA hinwegsetzt oder ihnen zuwiderhandelt.

Das EPA darf nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die mit ausreichenden Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sorgen, damit die Verarbeitung die Anforderungen der EPA DSV erfüllt. Zu den zu berücksichtigenden Faktoren zählen etwa das Fachwissen des Auftragsverarbeiters (z. B. Technikwissen hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutzverletzungen), Zuverlässigkeit, Ressourcen und Einhaltung eines genehmigten

¹³ Ausschließlich in Ausnahmefällen darf das Amt personenbezogene Daten mit privaten Einrichtungen innerhalb des EWR teilen, die nicht im Auftrag des EPA handeln, sondern teilweise (bei bestimmten Diensten) oder vollständig unabhängige Datenverantwortliche darstellen (z. B. Versicherungsunternehmen oder Finanzinstitute wie Banken etc.). Beispielsweise überträgt die Lohnbuchhaltung des Amts Daten an eine Bank, damit diese die Zahlung an die Bediensteten des Amts ausführen kann. Hierbei verarbeitet die Bank personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausführung der ihr anvertrauten Tätigkeit, die in der Gehaltszahlung besteht, aber auch zu zusätzlichen, personalisierten Dienstleistungsangeboten der Bank an die Bediensteten des Amts führen kann. Das EPA erteilt klare Anweisungen, wer wann wie viel bekommt, an welche Bank die Überweisung geht, wie lange die Daten gespeichert werden sollen und welche Daten den Steuerbehörden offenzulegen sind. In diesem Fall werden die Daten verarbeitet, um die Gehälter und andere Bezüge an die Bediensteten des Amts auszuzahlen. Im Wesentlichen ist klar und eng abgesteckt, wie die Bank die Verarbeitung umsetzen soll. Über bestimmte Einzelheiten der Verarbeitung kann die Bank jedoch selbst entscheiden, etwa welche Software sie nutzt oder wie sie intern Zugang zu den Daten gewährt. Dies ändert nichts an ihrer Rolle als Auftragsverarbeiter, solange sie nicht den Weisungen des Amts zuwiderhandelt oder darüber hinausgeht. Beschließt die Bank jedoch, bestimmten Bediensteten im Rahmen dieser Tätigkeit Sonderbedingungen anzubieten, und legt unabhängig vom EPA unter anderem fest, welche Daten zur Bereitstellung dieses zusätzlichen Dienstes verarbeitet und wie lange sie gespeichert werden müssen, hat das Amt keinerlei Einfluss auf den Zweck und die Mittel der zusätzlichen Datenverarbeitung durch die Bank. Die Bank ist daher für diese zusätzliche, personenspezifische Verarbeitung als Datenverantwortlicher zu betrachten, und die Übertragung personenbezogener Daten durch die Lohnbuchhaltung des EPA gilt als Offenlegung von Daten zwischen zwei Verantwortlichen – also vom Amt an die Bank. Trotzdem hält das Datenschutzbüro das Amt dazu an, beim Rückgriff auf Dienste von Privatunternehmen zu gewährleisten, dass Letztere ausschließlich als Auftragsverarbeiter für die betreffenden Verarbeitungsvorgänge fungieren. Darüber hinaus ist das Amt zwar befugt, bei der Erfüllung von ihm im öffentlichen Interesse von Rechts wegen übertragenen Aufgaben Dienste auszulagern, doch wäre es für ein Privatunternehmen nicht angemessen, einen solchen Einfluss auszuüben, den ihm die Rolle als ebenbürtiger Verantwortlicher verleihen würde. Es sei darauf hingewiesen, dass die Rollen, Zuständigkeiten und Anforderungen dieses Beispiels je nach spezifischer Verarbeitungsart und/oder Stelle variieren können.

Verhaltenskodex oder Zertifizierungsverfahrens durch den Auftragsverarbeiter. Bei der Abwägung, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten einem bestimmten Dienstleister anvertraut werden soll, muss der Verantwortliche sorgfältig prüfen, ob der betreffende Dienstleister dem Amt angesichts von Art, Umfang, Kontext und Zweck der Verarbeitung sowie möglichen Risiken für betroffene Personen ein ausreichendes Maß an Kontrolle gewährt.

Dem Auftragsverarbeiter steht es frei, einen vorab definierten Dienst anzubieten. Letztlich liegt es jedoch am EPA, die Art der Verarbeitung – zumindest insofern sie die wesentlichen Verarbeitungsmittel betrifft – aktiv zu genehmigen. Wie bereits erwähnt, verfügt der Auftragsverarbeiter über einen gewissen Spielraum bei der Auswahl nicht-wesentlicher Mittel.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch externe Auftragsverarbeiter muss einem rechtsverbindlichen Vertrag oder anderen Rechtsakt in Schrift- oder ggf. elektronischer Form unterliegen, bei dem es sich im Idealfall um die vom EPA hierzu entworfene und intern verfügbare Vereinbarungsvorlage für die Datenverarbeitung handelt.

Nichtsdestoweniger ist zu beachten, dass der Austausch personenbezogener Daten und/oder die Auslagerung von Diensten einschließlich der Offenlegung an bzw. des Zugriffs durch besagte Stellen nicht immer im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen in einem Vertragsstaat des EPÜ oder an Auftragsverarbeiter innerhalb des EWR erfolgt. Daher ist der Datenverantwortliche verpflichtet, vor der Übermittlung von Daten außerhalb des EPA zu prüfen, ob die in Artikel 9 EPA DSV definierten und erläuterten Pflichten vorschriftsmäßig erfüllt werden.

3.2 Übermittlung personenbezogener Daten

Gemäß Artikel 3 (1) t) EPA DSV bedeutet die Übermittlung personenbezogener Daten die *"Offenlegung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung personenbezogener Daten, beispielsweise durch Gewährung des Zugangs, für eine Person oder eine Einrichtung außerhalb der Europäischen Patentorganisation, die weder ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum noch eine Behörde eines Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens ist, unter den in Artikel 9 festgelegten Voraussetzungen"*.

Die Übermittlung personenbezogener Daten kann gemäß EPÜ im Zuge von Patenterteilungs- oder damit verbundenen Verfahren erforderlich sein. Hierzu gehören die Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten und ggf. Dritten, die Erstellung von Berichten und Statistiken sowie der Datenaustausch mit Vertragsstaaten des EPÜ und/oder PCT und der WIPO im Rahmen von Kooperationsprojekten und -aktivitäten. Es sei nochmals betont, dass bei Übertragungen im Rahmen von Patenterteilungs- und verbundenen Verfahren im Falle widersprüchlicher Bestimmungen die Vorschriften des EPÜ und PCT¹⁴ Vorrang vor den EPA DSV (einschließlich der Anforderungen und Beschränkungen in Artikel 9 EPA DSV) haben.¹⁵

¹⁴ Einschließlich der Ausführungsordnung des EPÜ und aller anderen danach geltenden Bestimmungen sowie der Ausführungsordnung des PCT und aller anderen danach geltenden Bestimmungen und eingeführten Praktiken.

¹⁵ Artikel 2 des Beschlusses des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren (ABI. EPA 2021, A98).

Um das von vorliegenden Vorschriften gewährleistete Schutzniveau für Einzelpersonen keinesfalls zu beeinträchtigen, dürfen Übermittlungen personenbezogener Daten nur in Übereinstimmung mit den EPA DSV, insbesondere Artikel 9 und 10, erfolgen. Dies gilt auch für Übermittlungen von Daten, die nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, und für Weiterübermittlungen personenbezogener Daten aus einem Drittland oder einer internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation.

Bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Tätigkeiten oder bei der Auslagerung von Aufgaben an Dienstleister kann das EPA personenbezogene Daten an öffentliche oder private Einrichtungen außerhalb der Europäischen Patentorganisation übermitteln, bei denen es sich weder um ein Amt für gewerbliches Eigentum noch um eine Behörde eines Vertragsstaats des EPÜ handelt.¹⁶

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb des Europäischen Patentamts ist nur zulässig, wenn ein angemessenes Schutzniveau¹⁷ im Land des Empfängers oder in einem Gebiet oder in einem oder mehreren Sektoren in diesem Land oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verantwortlichen ermöglichen soll.

Falls kein angemessenes Schutzniveau vorliegt, darf der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an Empfänger außerhalb des EPA nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Solche geeigneten Garantien können Bestandteil von Datenverarbeitungsvereinbarungen und Datenschutz-Verwaltungsvereinbarungen sein und auch Standardvertragsklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren für internationale Datenübermittlungen nach EU-Recht einschließen.¹⁸

In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Amts nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten und des Datenschutzausschusses, ob das von dem betreffenden Land oder von der betreffenden internationalen Organisation gebotene Schutzniveau als angemessen gelten kann. Wenn der Präsident keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob das von dem betreffenden Land oder von der betreffenden internationalen Organisation gebotene Schutzniveau als angemessen gelten kann, muss das Amt als Ausgleich für den in diesem Drittland oder in dieser internationalen Organisation möglicherweise bestehenden Mangel an Datenschutz geeignete Garantien¹⁹ für den Schutz der betroffenen Person vorsehen.

¹⁶ Übermittlungen gemäß den Bestimmungen des EPÜ und PCT sind in Verbindung mit Artikel 1 und 2 des Beschlusses des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend Patenterteilungsverfahren und damit zusammenhängende Verfahren zu sehen.

¹⁷ Diesbezüglich hat das Datenschutzbüro einen – intern verfügbaren – Angemessenheitsverweis entworfen, der dem Präsidenten des EPA als Orientierung dient, wenn er prüft, ob der von einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotene Schutz aus Sicht des Datenschutzes als angemessen angesehen werden kann.

¹⁸ Daher betont vorliegendes Dokument, dass mehrere Bestimmungen der EPA DSV Risiken bei der Auslagerung von Aufgaben an Dienstleister nicht nur bewerten, sondern auch wirksam abmildern sollen.

¹⁹ Solche geeigneten Garantien können Datenverarbeitungsvereinbarungen und Datenschutz-Verwaltungsvereinbarungen sein und auch Standardvertragsklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren für internationale Datenübermittlungen nach EU-Recht einschließen.

Der Datenverantwortliche muss nachweisen, dass die Übermittlung für einen bestimmten Zweck erforderlich ist²⁰ und die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Übermittlung zu deren Zweck gegeben sind. In Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen betroffener Personen beeinträchtigt werden könnten, muss der Verantwortliche nachweisen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat. Übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck ihrer Übermittlung verarbeitet oder genutzt werden und müssen gelöscht werden, sobald dieser Zweck erreicht ist.²¹

Datenübermittlungen dürfen an Behörden oder öffentliche Stellen in Drittländern oder an internationale Organisationen mit entsprechenden Pflichten oder Aufgaben auf der Grundlage von Bestimmungen vorgenommen werden, die in Verwaltungsvereinbarungen – wie beispielsweise einer gemeinsamen Absichtserklärung –, mit denen den betroffenen Personen durchsetzbare und wirksame Rechte eingeräumt werden, aufzunehmen sind.²²

Der Verantwortliche muss darüber hinaus die erforderliche Datenschutzdokumentation (Aufzeichnungen über die die Übermittlung personenbezogener Daten umfassenden Verarbeitungen) bereitstellen und die betroffenen Personen vor der Übermittlung vorschriftsmäßig informieren (Datenschutzerklärung). Obwohl nicht unmittelbar auf das EPA anwendbar, definieren die Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten konkrete Schritte, die Datenverantwortliche bei der Übermittlung personenbezogener Daten beachten sollten und von denen einige am EPA umgesetzt werden können und sollen. Hierzu gehören beispielsweise (i) die Erstellung einer vollständigen Übersicht über die Übermittlungen im Zuge der amtsseitigen Tätigkeiten, (ii) die Identifizierung der vom EPA eingesetzten Instrumente (z. B. Angemessenheitsbeschlüsse oder Verwaltungsvereinbarungen), (iii) das Ergreifen ergänzender Maßnahmen und (iv) die Neubewertung der Situation in angemessenen Abständen. Das EPA kann die in den EPA DSV verankerten Begrifflichkeiten demnach durch ständige Beobachtung der jüngsten Entwicklungen des Rahmens, auf dem sein eigener Rahmen aufgebaut wurde, weiter ergänzen.²³

3.3 Ausnahmen

Bietet das Land des Empfängers kein angemessenes Schutzniveau oder Garantien gemäß Artikel 9 EPA DSV, darf eine Übermittlung personenbezogener Daten an amtsfremde Empfänger,

²⁰ Hierzu gehört auch, dass die Daten ausschließlich übermittelt werden, um die Ausführung von Aufgaben in der Zuständigkeit des Verantwortlichen zu ermöglichen.

²¹ Die praktischen Aspekte der Verantwortlichkeiten nach Vertragsende sind im Vertragsrahmen zu berücksichtigen. Nach Vertragsende muss der Datenimporteur je nach Wahl des EPA (i) alle im Auftrag des Amtes verarbeiteten personenbezogenen Daten löschen und dem EPA die erfolgte Löschung bestätigen oder (ii) dem Amt alle personenbezogenen Daten zurückgeben und bestehende Kopien löschen, sofern nicht EU- oder nationales Recht die Speicherung der personenbezogenen Daten verlangt (in diesem Fall hat der Auftragsverarbeiter dem Amt diese Verpflichtung nebst entsprechendem Gesetzestext nachzuweisen). Die Empfehlungen der verschiedenen Datenschutzbehörden zur Art und Weise des Löschungsnachweises variieren; möglich sind etwa amtliche schriftliche Erklärungen oder elektronische Logdaten. Um Missverständnisse auszuschließen, sollten die Vertragsunterlagen die genaue Form des Löschungsnachweises bei Vertragsabschluss konkret festlegen.

²² Artikel 9 (4) EPA DSV.

²³ Siehe Abschnitt 3.4 dieses Dokuments.

bei denen es sich nicht um ein Amt für gewerbliches Eigentum eines Vertragsstaats handelt, abseits von Patenterteilungs- und damit zusammenhängenden Verfahren nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn eine oder mehrere der in Artikel 10 EPA DSV beschriebenen Situationen vorliegen.

Artikel 10 EPA DSV listet abschließend die Ausnahmen für besondere Situationen auf, in denen der Datenverantwortliche die vorhandenen Garantien als angemessen einstuft, nämlich wenn (i) die betroffene Person in die Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat,²⁴ (ii) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem EPA erforderlich ist,²⁵ (iii) die Übermittlung zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist, (iv) die Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus der Pflicht des EPA zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben, notwendig ist, (v) die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,²⁶ (vi) die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist,²⁷ oder (vii) die Übermittlung aus einem Register erfolgt ist, das zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt ist.²⁸

Diese Ausnahmen gelten insbesondere für Datenübermittlungen, die zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder zur rechtmäßigen Ausübung des dem EPA übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben, notwendig sind.²⁹ Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist ebenfalls als rechtmäßig anzusehen, wenn sie erforderlich ist, um ein Interesse, das für die lebenswichtigen Interessen – einschließlich der körperlichen Unversehrtheit oder des Lebens – der betroffenen Person oder einer anderen Person wesentlich ist, zu schützen, und die betroffene Person außerstande ist, ihre ausdrückliche Einwilligung zu geben. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so kann der Präsident des Amts aus wichtigen Gründen in Verbindung mit der rechtmäßigen Ausübung dem Amt übertragener öffentlicher Gewalt³⁰ ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorsehen.³¹

Wie die Überschrift von Artikel 10 EPA DSV unterstreicht, gelten Ausnahmen lediglich für bestimmte Fälle. Daher dürfen Ausnahmen von dem Grundprinzip, dass die Übermittlung personenbezogener

²⁴ Artikel 10 (1) a) EPA DSV ("nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Bestehen eines angemessenen Schutzniveaus und geeigneter Garantien unterrichtet wurde").

²⁵ Artikel 10 (1) b) EPA DSV ("oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person").

²⁶ Artikel 10 (1) e) EPA DSV ("und völkerrechtliche Vereinbarungen oder andere anwendbare Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation einer Übermittlung nicht entgegenstehen").

²⁷ Artikel 10 (1) f) EPA DSV ("sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre ausdrückliche Einwilligung zu geben").

²⁸ Übermittlungen gemäß den Bestimmungen des EPÜ und PCT sind in Verbindung mit Artikel 1 und 2 des Beschlusses des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend Patenterteilungsverfahren und damit zusammenhängende Verfahren zu sehen. So müssen beispielsweise personenbezogene Daten nach Regel 143 EPÜ ("Eintragungen in das Europäische Patentregister") verarbeitet werden, da es sich hierbei um eine rechtliche Verpflichtung des Datenverantwortlichen handelt (Artikel 5 b) EPA DSV).

²⁹ Beispielsweise für den internationalen Datenaustausch zwischen dem Amt und nationalen Einrichtungen, Steuer- oder Zollbehörden, Finanzaufsichtsbehörden und Diensten, die für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit zuständig sind, beispielsweise im Falle der Umgebungsuntersuchung bei ansteckenden Krankheiten.

³⁰ Wie bereits ausgeführt, schließt dies die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung ein, oder dient zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben.

³¹ Artikel 10 (6) EPA DSV.

Daten nur bei Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus zulässig ist, nicht zur Regel werden.

Diese Regel ist vor dem Hintergrund auszulegen, dass auf Ausnahmefällen basierende Übermittlungen zwar mehr als einmal erfolgen können, jedoch nicht systematisch vorgenommen werden dürfen. Sie erfolgen außerhalb regelmäßiger Abläufe, etwa unter zufälligen, unbekanntem Umständen und in willkürlichen zeitlichen Abständen. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass selbst Übermittlungen basierend auf den Ausnahmen nach Buchstaben a), d), f) und g) von Artikel 10 (1) EPA DSV, die keine ausdrückliche Beschränkung auf "gelegentlich" oder "nicht wiederholt" beinhalten, außergewöhnlichen Charakter haben.³² Darüber hinaus unterliegen die Ausnahmen nach Buchstaben b) bis f) von Artikel 10 (1) EPA DSV der übergreifenden Bedingung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten für den konkreten Zweck, etwa für die Verwaltung und Arbeitsweise des Amtes, auch im Sinne der Gegenseitigkeit bei internationaler Zusammenarbeit, oder für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung bestimmter Rechtsansprüche, notwendig sein muss.

3.4 Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht

Nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gilt das durch die EPA DSV gewährleistete Schutzniveau auch für Datenübertragungen, da diese an sich eine Form der Datenverarbeitung darstellen.³³ In diesem Sinne ist der Datenverantwortliche verpflichtet zu prüfen, ob die in Artikel 9 EPA DSV genannten Pflichten vorschriftsmäßig erfüllt werden.³⁴ Daher wird delegierten Verantwortlichen empfohlen, vor der Übermittlung die folgenden Schritte zu berücksichtigen.

3.4.1 Die Datenübermittlungen kennen

Der erste und notwendige Schritt besteht in der Erfassung und Aufzeichnung aller Übermittlungen (einschließlich Weiterübermittlungen) und der Zusammenstellung einschlägiger Informationen³⁵ in dieser Hinsicht. Derzeit sind entsprechende Informationen grundsätzlich im Datenschutzregister des Datenschutzbüros verfügbar.³⁶

Ist eine neue Übermittlung geplant, besteht ein wesentlicher erster Schritt vorab in der Ergründung von Art und Umfang der personenbezogenen Daten, die der Datenverantwortliche übermitteln will,

³² Diese Beschränkung ist besonders für die Ausnahmen aufgrund von Verträgen (Artikel 10 (1) b) und c) EPA DSV) und Rechtsansprüchen (Artikel 10 (1) e) EPA DSV) relevant, jedoch nicht enthalten in den Ausnahmen aufgrund von "ausdrücklicher Zustimmung", der Notwendigkeit zur "Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amtes notwendige Verarbeitung einschließt, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben", aufgrund von „lebenswichtigen Interessen“ und bei Übermittlungen "aus einem Register" gemäß den Buchstaben a), d), f) und g) von Artikel 10 (1) EPA DSV.

³³ Artikel 4 (1) EPA DSV.

³⁴ Diese Prüfung sollte auch Patenterteilungs- und damit verbundenen Verfahren gemäß den Bestimmungen des EPÜ und PCT angemessen Rechnung tragen und ist in Verbindung mit Artikel 1 und 2 des Beschlusses des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend Patenterteilungsverfahren und damit zusammenhängende Verfahren zu sehen.

³⁵ Zum Beispiel: (i) Identität des Datenverantwortlichen, (ii) Zwecke der Verarbeitung und Kategorien personenbezogener Daten, (iii) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, (iv) Empfänger oder Empfängerkategorien (bei Übermittlung an eine internationale Organisation oder private Einrichtung in einem Drittland), (v) Übermittlungsinstrument, (vi) ggf. geeignete Garantien für die Übermittlung.

³⁶ Für externe Nutzer sind diese Informationen in der [Datenschutzerklärung auf epo.org](#) verfügbar.

und wie besagte Daten von einer Stelle in einem Drittland oder einer internationalen Organisation verarbeitet werden sollen, um potenzielle Risiken bewusst zu bewerten und so abzumildern.³⁷

Insbesondere bei Übermittlungen personenbezogener Daten, bei denen Zweifel bestehen, ob der amtsfremde Empfänger ein der Sache nach gleichwertiges Schutzniveau wie die EPA DSV gewährleistet, sollte eine Folgenabschätzung der Übermittlung (intern verfügbar) durchgeführt werden.

3.4.2 Auswahl der eingesetzten Übermittlungsinstrumente

Um ausreichende Garantien sowie die Erfüllung der Erfordernisse der EPA DSV zu gewährleisten, muss jede Übermittlung auf der Grundlage eines spezifischen Übermittlungsinstruments erfolgen, das vom delegierten Verantwortlichen einzuführen ist. Das Instrument variiert je nach den Umständen der jeweiligen Übermittlung. Delegierten Verantwortlichen wird daher dringend empfohlen, sich diesbezüglich mit Unterstützung durch ihre Datenschutz-Verbindungsperson an das Datenschutzbüro wenden.

Die EPA DSV listen die verfügbaren Übermittlungsinstrumente abschließend auf:

- a) [Angemessenheitsbeschlüsse](#)³⁸
- b) Verwaltungsvereinbarungen oder Absichtserklärungen
- c) geeignete Garantien durch den Datenempfänger
- d) angemessene Zertifizierungsverfahren
- e) Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 10 EPA DSV

Es sei darauf hingewiesen, dass Standardvertragsklauseln³⁹ nach EU-Recht als zulässiges Übermittlungsinstrument gelten. Das EPA⁴⁰ jedoch kann sie nicht einsetzen, da sie für gewerbliche Zwecke bestimmt und daher nicht für Datenübermittlungen an internationale Organisationen geeignet sind.⁴¹

Um delegierte Verantwortliche bei diesem Schritt besser unterstützen zu können, hat das Datenschutzbüro eine intern verfügbare Übersichtstabelle mit Instrumenten für die Datenübermittlung erstellt. Sie fasst zusammen, wann die einzelnen Konzepte Anwendung finden und welche Garantien und Maßnahmen in den verschiedenen Fällen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten sowie die Rechte und Freiheiten betroffener Personen beim Teilen personenbezogener Daten mit amtsfremden Stellen angemessen geschützt sind. Nichtsdestoweniger sollte das Datenschutzbüro bei der Wahl und Anwendung derartiger Instrumente im Allgemeinen zurate gezogen werden.

³⁷ Ein besonderes Augenmerk gilt hier besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 11 EPA DSV), die verarbeitet – und auch übermittelt – werden sollen, da diese Daten besonders schutzwürdig und umsichtig zu behandeln sind.

³⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass der Beschluss des Präsidenten gemäß Artikel 2 und 3 jederzeit geändert oder aufgehoben werden kann.

³⁹ [Standardvertragsklauseln](#) der Europäischen Kommission.

⁴⁰ Außer bei der Analyse, ob ein Datenverarbeiter des EPA mit Sitz außerhalb des EWR, der personenbezogene Daten an Unterauftragsverarbeiter mit Sitz im EWR übermittelt, oder ein Datenverarbeiter des EPA mit Sitz im EWR, der personenbezogene Daten an Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR übermittelt, geeignete vertragliche Garantien bietet.

⁴¹ Siehe Frage 25 der [Fragen und Antworten zu den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission](#).

3.4.3 Neubewertung der Situation in angemessenen Abständen

Veränderungen in den Tätigkeiten des EPA und im Rechtsrahmen von Drittländern oder internationalen Organisationen, an die personenbezogene Daten übermittelt werden, könnten sich auf die ursprüngliche Bewertung des Schutzniveaus und die getroffenen Entscheidungen auswirken. Daher ist die Übermittlung personenbezogener Daten unbedingt laufend zu überwachen.

4. Schlussbemerkungen

Der Datenschutzrahmen des EPA soll den personenbezogenen Daten seiner Bediensteten, Partner, Stakeholder und Nutzer, auch bei der Übermittlung oder Übertragung personenbezogener Daten an amtsfremde Stellen, das höchstmögliche Schutzniveau bieten. Daher sind die in den EPA DSV verankerten Konzepte der Übermittlung und Übertragung, die entsprechenden Anforderungen für das EPA als Datenverantwortlichen und Datenexporteur sowie weitere technische Erläuterungen zu den einschlägigen Konzepten unbedingt erforderlich, um diese sicher in der Theorie korrekt auszulegen und in der Praxis richtig anzuwenden.

Das Datenschutzbüro wird die Entwicklungen des Datenschutzes im EWR und außerhalb weiterhin verfolgen, um zu gewährleisten, dass der Datenschutzrahmen des EPA in Einklang mit den Prinzipien und Grundanforderungen weltweiter Best Practices im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten steht.

Die Gewährleistung, dass die Übertragung oder Übermittlung personenbezogener Daten in Einklang mit dem EPÜ, einschließlich seiner Ausführungsordnung und aller anderen danach geltenden Bestimmungen, sowie dem PCT, einschließlich seiner Ausführungsordnung und aller anderen danach geltenden Bestimmungen, rechtmäßig und vorschriftskonform erfolgt, ist und bleibt eine Priorität des Amtes und des Datenschutzbüros. Die durch die Globalisierung und die Ausweitung der amtsseitigen Tätigkeiten, Projekte und Initiativen hervorgerufene Steigerung von Datenübermittlungen an öffentliche wie private Einrichtungen innerhalb des EWR sowie darüber hinaus oder an internationale Organisationen dient wichtigen geschäftlichen wie öffentlichen Interessen. Allerdings können hierdurch zusätzliche Risiken auftreten, was weitere Garantien erfordert, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Dessen ungeachtet erkennt das Amt, insbesondere seine Führungskräfte und Bediensteten, in vollem Umfang seine Verantwortung dafür an, "was wir tun, wie und weshalb wir es tun", sowie dafür, jegliche Beeinträchtigung der Rechte, Freiheiten und Interessen betroffener Personen, Rufschädigungen oder Vertrauensverluste der Organisation zu verhindern. Daher wird das EPA in Zusammenarbeit mit Datenschutzbüro und Datenschutzausschuss weiterhin die gebotene Sorgfalt walten lassen und nach besten Kräften einen umfassenden und verlässlichen externen Rahmen für das Teilen von Daten umsetzen, um das höchstmögliche Datenschutzniveau zu bieten und nachzuweisen.